



Spitzenverband

Rundschreiben

Laufende Nummer: RS 2009/397
Thema: Krankenkassenwahlrecht
Anlass: Positionierung der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder sowie des Bundesministeriums für Gesundheit zur 18-monatigen Bindungsfrist als Voraussetzung für ein Wahlrecht nach erneutem Eintritt einer Versicherungspflicht
Für Fachbereich/e: Mitgliedschafts- und Beitragsrecht
Erscheinungsdatum: 28. August 2009
Anlage/n: keine

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

Abteilung/Stabsbereich: Systemfragen
Ansprechpartner/in: Uwe Thiemann
Telefon: 030 206288-1130
E-Mail: uwe.thiemann@gkv-spitzenverband.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 13. Juni 2007 - B 12 KR 19/06 R - bekanntlich entschieden, dass bei erneutem Eintritt von Versicherungspflicht nach einer Unterbrechung der Mitgliedschaft ein neues Wahlrecht besteht, wenn die letzte Mitgliedschaft kraft Gesetzes endete. Bei Wiedereintritt von Versicherungspflicht kann somit eine neue Krankenkasse ohne Vorlage einer Kündigungsbestätigung gewählt werden. Eine unterbliebene Kündigung zum Ende der Versicherungspflicht führt demnach nicht mehr dazu, dass bei Wiedereintritt von Versicherungspflicht nach einer Unterbrechung zunächst wieder die Krankenkasse zuständig wird, bei der zuletzt die Mitgliedschaft bestanden hatte. Die (damaligen) Spitzenverbände der Krankenkassen haben die sich aus der vg. Rechtsprechung ergebenden Konsequen-

zen in der gemeinsamen Verlautbarung zum Krankenkassenwahlrecht vom 30. Juni 2008 dargestellt.

Unter Ziffer 5.5 der gemeinsamen Verlautbarung ist hierzu als Voraussetzung für ein in den angesprochenen Sachverhalten einzuräumendes Wahlrecht ausgeführt, dass die Bindungsfrist von 18 Monaten zum Zeitpunkt des erneuten Eintritts von Versicherungspflicht bereits abgelaufen ist.

Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder haben sich bereits Ende 2008 mit der Thematik auseinandergesetzt und im Ergebnis die Auffassung vertreten, dass – entgegen den in der gemeinsamen Verlautbarung der (damaligen) Spitzenverbände der Krankenkassen vertretenen Auffassung – in den Fällen, in denen die letzte Mitgliedschaft kraft Gesetzes endete und nach einer Unterbrechung erneut Versicherungspflicht eintritt, ein Krankenkassenwahlrecht unabhängig davon besteht, ob die Mindestbindungsfrist bereits erfüllt ist. Begründet wird diese Rechtsposition im Wesentlichen mit den Ausführungen des Bundessozialgerichts in seinem vg. Urteil, nach denen die Annahme einer grundsätzlich fortdauernden Bindung an die bisherige Krankenkasse nicht im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen zur Beendigung von Pflichtmitgliedschaften stehe.

Zwischenzeitlich hat sich auch das Bundesministerium für Gesundheit dieser Rechtsauffassung ausdrücklich angeschlossen und zugleich gebeten, die seinerzeitige Rechtsauffassung der (damaligen) Spitzenverbände der Krankenkassen zu prüfen und im vorstehenden Sinne zu ändern.

Angesichts dieser Gemengelage erscheint uns ein Festhalten an den Aussagen in der gemeinsamen Verlautbarung vom 30. Juni 2008 nicht sachgerecht. Die insbesondere auch deshalb, weil die Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörden sowie des Bundesministeriums für Gesundheit unseres Erachtens ausreichend begründet ist.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, künftig in den angesprochenen Sachverhaltskonstellationen ein Wahlrecht einzuräumen, unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt des erneuten Eintritts der Versicherungspflicht die 18-monatige Bindungsfrist gegenüber der bisherigen Krankenkasse erfüllt ist.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband